

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/5207 —

Munitionslager im Wassermer Wald (Landkreis Emmendingen)

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 3. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Wassermer Wald (Landkreis Emmendingen in Baden-Württemberg) auf dem Gelände eines ehemaligen französischen Munitionsdepots ein neues Munitionsdepot geplant ist, diesmal von den kanadischen Streitkräften, mit der Erstellung massiver Bunker für mindestens 50 Mio. DM?

Die kanadischen Streitkräfte planen im Wassermer Wald (Landkreis Emmendingen) auf dem bundeseigenen Gelände eines früheren französischen Munitionslagers die Errichtung neuer Munitionslagerhäuser.

2. Trifft es zu, daß nach Artikel 48 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bei Vorgängen wie dem hier genannten eine schriftliche Überlassungsvereinbarung geschlossen werden muß, in der Größe, Art, genaue Lage, Zustand, Ausstattung und Einzelheiten der Benutzung enthalten sein müssen?

Nach Artikel 48 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden über die einer Truppe oder einem zivilen Gefolge zu überlassenden Liegenschaften schriftliche Überlassungsvereinbarungen geschlossen, die Angaben über Größe, Art, Lage, Zustand und Ausstattung der Liegenschaft sowie Einzelheiten ihrer Benutzung enthalten.

3. Existiert eine solche Vereinbarung für das angesprochene Projekt?

Die bundeseigene Liegenschaft ist den kanadischen Streitkräften durch Vereinbarung vom 10. November/10. Dezember 1986 mit Wirkung vom 1. August 1986 überlassen worden.

4. Wo ist sie veröffentlicht bzw. wird sie veröffentlicht?

Überlassungsvereinbarungen werden nicht veröffentlicht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Depot in einem Wasserschutzgebiet liegt? War das zum Zeitpunkt der Überlassung bekannt? Wie werden die Kanadier dazu gebracht, die entsprechenden, gesetzlichen Bedingungen einzuhalten? Welche Kontroll- und gegebenenfalls Eingriffsmöglichkeiten haben die deutschen Gemeinden und Behörden, und wie können diese, falls vorhanden, wahrgenommen werden?

Die bundeseigene Liegenschaft wird bereits seit 1953 als Munitionslager genutzt. Seit November 1984 ist etwa ¼ des Lagers in das Wasserschutzgebiet des Wasserversorgungsverbandes „Mauracherberg“, erweiterte Schutzzone (Zone III), einbezogen. Nach § 6 (4) der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen vom 22. November 1984 bleibt die militärische Nutzung des im Wasserschutzgebiet liegenden bundeseigenen Grundstücks von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

Die kanadischen Streitkräfte haben zugesagt, bei der Nutzung der Liegenschaft die Trinkwasserbelange der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die von den französischen Streitkräften errichteten, nicht mehr nutzbaren Munitionslagerhäuser sollen unter der Leitung der Staatshochbauverwaltung durch neue, den geltenden Bestimmungen der NATO und Bundeswehr entsprechende Bauten ersetzt werden. Hieraus erklärt sich die Höhe der vorgesehenen Investitionen.

6. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt vorgesehen, und wenn ja, von wem wird diese durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Die bundeseigene Liegenschaft wird seit 1953 als Munitionslager genutzt. Durch die Überlassung an die kanadischen Streitkräfte ist keine Nutzungsänderung eingetreten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Trifft es zu, daß nach der bestehenden Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht vom 15. September 1975, VC 19.75) eine Verteidigungsplanung bestehen muß, in die sich ein Projekt wie das hier genannte einordnet? Besteht solch eine Planung für dieses Projekt? Wie beurteilt die Bundesregierung eine solche Projektplanung vor dem Hintergrund der weltweiten Entspannungs- und Abrüstungsbemühungen?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 1975 – VC 19.75 – betrifft einen anderen Fall.

In dem damals zu entscheidenden Fall ging es um die Duldung einer Leistungsanforderung nach dem Bundesleistungsgesetz durch eine kommunale Gebietskörperschaft als Trägerin der Bau- und Unterhaltungslast. In Denzlingen handelt es sich demgegenüber um die Überlassung einer bundeseigenen Liegenschaft und den Bau von Munitionslagerhäusern in Erfüllung der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem NATO-Partner Kanada aus dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen.

Im übrigen sind die Bauplanungen der kanadischen Streitkräfte noch nicht bis zum Verfahren des Verwaltungsabkommens über Auftragsbautengrundsätze 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verteidigung von Kanada vom 1. November 1975 gediehen (s. a. Antwort Nr. 9).

8. Welche Möglichkeiten zur Mitwirkung bzw. Anhörung bestehen für die betroffenen Bürger/innen und Gemeinden bzw. den Landkreis?

Solche Möglichkeiten bestehen bei der Planung von Baumaßnahmen im Rahmen des sogenannten Kenntnisgabeverfahrens nach § 69 Abs. 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BauGB.

9. Nach welchem Verfahren soll dieses Munitionsdepot gebaut werden, nach dem Regelbauverfahren oder nach dem Truppenbauverfahren?

Die Planungen der kanadischen Streitkräfte sind noch nicht zu konkreten Forderungen gediehen. Daher ist auch noch nicht über die Verfahrensart befunden worden.

10. Ist dieses Projekt schon ausgeschrieben?

Nein.

11. Ist der Bundesregierung der Beschuß des Emmendinger Gemeinderates vom 7. März 1989 bekannt, in dem dieser
 - a) dem Fortbestand des angeordneten Schutzbereiches widerspricht und
 - b) protestiert gegen die weitere militärische Nutzung und dem damit verbundenen Bau von Bunkern?

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Dieser Beschuß ist der Bundesregierung bekannt.

Im Zuge des abgeschlossenen Anhörungsverfahrens nach § 1 Abs. 3 SchBG über den Fortbestand des Schutzbereichs hat die Landesregierung Baden-Württemberg vor kurzem eine unter Auflagen für den Bund positive Stellungnahme abgegeben. Diese Auflagen werden zur Zeit geprüft. Nach einer Abwägung der militärischen Erfordernisse mit den zivilen Belangen wird dann seitens des Bundesministers der Verteidigung über den Fortbestand des Schutzbereichs entschieden werden. Der Schutzbereich bedarf keiner Erweiterung.

12. Besteht die Möglichkeit einer Kündigung der Überlassungsvereinbarung, und wenn ja, gedenkt die Bundesregierung angesichts der ablehnenden Haltung der betroffenen Gemeinde diese Kündigungsmöglichkeit zu nutzen?

Die bundeseigene Liegenschaft ist den kanadischen Streitkräften für die Dauer ihres Bedarfs zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Chancen, die völkerrechtliche Überlassung rückgängig zu machen, sieht die Bundesregierung nicht.

Im übrigen würde auch die Inanspruchnahme anderer bundeseigener Flächen oder von Flächen im Eigentum Dritter zur Neu einrichtung eines Munitionslagers auf erhebliche Widerstände, insbesondere bei der Landesregierung, stoßen, solange eine bereits früher als Munitionslager genutzte bundeseigene Fläche mit entsprechendem Schutzbereich zur Verfügung steht.